



## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu den Maßnahmen der Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015)



Foto: Archiv Naturschutz LfULG, G. Fünfstück

### Inhalt

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen .....	2
Begriffserläuterungen.....	3
Maßnahmen an Teichen.....	4
T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft .....	5
T 2a Artenschutz und Lebensräume – Teichbodenvegetation .....	6
T 2b Artenschutz und Lebensräume – Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen .....	8
T 2c Artenschutz und Lebensräume – fischfressende Tierarten.....	10
T 3a Ertragsvorgaben – Zielertrag .....	12
T 3b Ertragsvorgaben – ohne Nutzung .....	15
Pflege und Sicherungsarbeiten an Teichen.....	17



## Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Hinweise zur förderrechtlichen Maßnahmeumsetzung entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Maßnahmen RL TWN/2015“ aus dem Internet-Förderportal des SMUL (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm>).

Die lt. RL TWN/2015 formulierten Zuwendungsvoraussetzungen sind einzuhalten. Alle Maßnahmen gehen über die ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung hinaus. Die Einhaltung der Vorgaben einer guten fachlichen Praxis bildet somit das Grundniveau, auf dem die Förderung aufbaut. In diesem Sinne werden die mit den Zuwendungsvoraussetzungen verbundenen Mehraufwendungen bzw. Ertragseinbußen durch die jeweiligen Prämienzahlungen ausgeglichen. Eine Direktzahlung für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis analog zur Landwirtschaft gibt es für die Teichbewirtschaftung nicht.

Alle Hinweise und Empfehlungen, die in dieser Informationsbroschüre unter der Überschrift „Weitere Hinweise und Empfehlungen“ gegeben werden, sind allgemein gehalten und fachlich wünschenswert, aber nicht zwingend einzuhalten. Sie dienen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme.

Bei flächenkonkreten Fragen zu spezifischen Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen wenden Sie sich bitte an das zuständige Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ), Sachgebiet Naturschutz.

### Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung

Informationen erhalten Sie über das Förderportal des SMUL (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>) sowie bei den örtlich zuständigen Informations- und Servicestellen (ISS) bzw. FBZ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

Bei fachlichen Fragen zur Maßnahmeumsetzung erfolgt durch die örtlich zuständige ISS die Beteiligung der Fischereibehörde, Referat 76, bzw. des örtlich zuständigen FBZ, Sachgebiet Naturschutz, des LfULG.

### Einhaltung fachrechtlicher Vorgaben

Die Inanspruchnahme der Förderung befreit nicht von der Einhaltung von Auflagen in Naturschutzgebieten (vgl. bisheriges Anzeigeverfahren). Hier empfiehlt sich deshalb, vor Beantragung die gewählten Maßnahmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um die Vereinbarkeit der Handlungen mit dem Schutzzweck abzusichern. Gleiches gilt für Auflagen aus der Biosphärenreservats-Verordnung und öffentlich-rechtlichen Verträgen (Rahmenvereinbarungen) zwischen Bewirtschafter und Unteren Naturschutzbehörden.

Die Einhaltung des geltenden Fachrechts betrifft verschiedene Bereiche der teichwirtschaftlichen Praxis. Daraus ergibt sich im konkreten Einzelfall ggf. die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Behörden, z. B. Naturschutzbehörden, Wasserbehörden, Fischereibehörde.



## Begriffserläuterungen

Nutzfische	einheimische Fische oder Fischarten gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11.06.2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur
N0/Nv	Altersklassen Nutzfische, d. h. N0: Fischbrut / Nv: vorgestreckte Fische



## Maßnahmen an Teichen

Für alle Teichmaßnahmen gelten folgende allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Antragseinreichung bis 15. Mai in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen gemäß Vorgaben und Bereitstellung für Evaluation und Monitoring

Für alle Maßnahmen der Naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung gelten zusätzlich folgende allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Keine Wassergeflügelhaltung (einschließlich keine Einrichtungen für entsprechende Tierhaltung und -fütterung).
- Keine gewerblichen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtungen für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha.
- Keine Angelteiche.
- Kein Bau von Stegen und Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen).
- Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation.
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischungen (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal).

### Was ist zu beachten?

- ✓ Die Mindestanforderungen an den Inhalt schlagbezogener Aufzeichnungen finden Sie im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm>.
- ✓ Die Wartung der bereits vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bestehenden baulichen Anlagen ist möglich.

### Literaturempfehlungen

- ✓ allgemeine Informationen zu Fischwirtschaft, Fischerei finden Sie im Internet unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/2958.htm>
- ✓ Vorstellung der sächsischen FFH-Lebensraumtypen und -Arten im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/19273.htm>
- ✓ LfULG & Vogelschutzwarte Neschwitz (2009): Vogelschutz und Teichbewirtschaftung. Leitfaden für die teichwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- ✓ Füllner, G., M. Pfeifer u. N. Langner (2007): Karpfenteichwirtschaft. Bewirtschaftung von Karpfenteichen. Gute fachliche Praxis. Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
- ✓ Thiem, A. (2002): Naturschutzfachliche Grundsätze zur Bewirtschaftung von Karpfenteichen in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie



## T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

### Was ist Ziel der Maßnahme?

Ziele der Maßnahme sind Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und ihrem Erholungswert sowie die Erhaltung traditioneller Merkmale der Teichbewirtschaftung durch die Förderung von Teichpflegearbeiten.

### Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Schlagfläche.
- Kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen).
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen.

Die Vorgaben für die Pflege- und Sicherungsarbeiten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Pflege- und Sicherungsarbeiten“.

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Maßnahmen an Teichen“.

### Was ist zu beachten?

- ✓ Die Maßnahmen an Teichen werden aus Mitteln des EMFF gefördert. Dies beinhaltet den Auftrag zur Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz. Daher sind auf ausgewählten Förderflächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern fachliche Begleituntersuchungen zu dulden.



## T 2a Artenschutz und Lebensräume – Teichbodenvegetation

### Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem spezifische Anforderungen von Arten und Gesellschaften der Teichbodenvegetation (z. B. Scheidenblütgras, Strandlingsfluren und Zwergbinsengesellschaften) gesichert werden. Weiterhin ist mit dieser Maßnahme eine zielkonforme Bewirtschaftung von nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen und Arthabitate kartierten Lebensräumen (z. B. Rotbauchunke) verbunden.

Die vorgegebenen Stauhaltungsvarianten beinhalten eine längere Trockenlegung des Teichbodens innerhalb der Vegetationszeit und schaffen damit ideale Lebensbedingungen zur Förderung der Arten der Teichbodenvegetation.

Aus der Nutzung von Teichen als K1-Teiche und ihrer traditionelle Vorbereitung mittels Gründüngung und Festmist ergeben sich wiederum Verhältnisse, die für die Entwicklung der Larven der Rotbauchunke gute Voraussetzungen bieten.

### Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe).
- Keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen.
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen.
- Einhaltung Stauhaltung / Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulissee nach einer der folgenden Varianten:
  - St1) Trockenlegung nach Abfischung für mindestens 6 Wochen, keine Bodenbearbeitung außer zur Gründüngung für K1-Teiche
  - St2) mindestens bis 1. Juni des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, langsamer Anstau ist vor dem 1. Juni möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben, keine Bodenbearbeitung außer zur Gründüngung für K1-Teiche.Ausnahmen zu Stauhaltung / Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

Die Vorgaben für die Pflege- und Sicherungsarbeiten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Pflege- und Sicherungsarbeiten“.

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Maßnahmen an Teichen“.

### Was ist zu beachten?

- ✓ In der Regel werden am Feldblock 2 Stauhaltungsvarianten angeboten. Aufgrund spezieller Fachziele ist in einzelnen Fällen nur ein Variante vorgesehen, z. B. St1) für Entwicklung der Teichbodenvegetation in Bergwerksteichen im Erzgebirge, St2) für Entwicklung der Teichbodenvegetation in Teichen des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes oder für bestimmte Schwerpunkte von Vorkommen der Rotbauchunke.



---

### Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015

---

- ✓ Im Zuge der Satzfishproduktion ist die Bodenbearbeitung zur Gründüngung gestattet. Eine Bodenbearbeitung der Teiche ist demnach ausgeschlossen, wenn keine Satzfische produziert werden.
- ✓ Die Maßnahmen an Teichen werden aus Mitteln des EMFF gefördert. Dies beinhaltet den Auftrag zur Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz. Daher sind auf ausgewählten Förderflächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern fachliche Begleituntersuchungen zu dulden.

#### Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Um dem Scheidenblütgras, aber auch anderen Arten der Teichbodengesellschaften, die Keimung sowie die Entwicklung zur Samenreife zu ermöglichen, ist eine Trockenlegung der Teiche innerhalb der Vegetationsperiode notwendig, die mindestens 6 bzw. 7 bis maximal 10 Wochen andauert. Dabei liegen die Schwerpunkte der Entwicklung der Bestände naturräumlich unterschiedlich, z. B. für die Bergwerksteiche im Erzgebirge am Ende der Vegetationsperiode, für Teiche in der Oberlausitzer Teichlandschaft hingegen am Anfang der Vegetationsperiode.
- ✓ Bei der Vorbereitung der Teiche zur Satzfishproduktion sollte die Bodenbearbeitung so schonend wie möglich und nicht auf der gesamten Teichfläche erfolgen. Durch Pflügen oder Grubbern werden Samen in tiefere Schichten verlagert und so die Keimung erschwert bzw. unterdrückt, weshalb nicht bearbeitete Bereiche wichtig zum Erhalt der Teichbodenvegetation sind. Insbesondere Bereiche, die regelmäßig trockenfallen, sollten ausgespart bleiben, weil hier die Keimung am wahrscheinlichsten ist.
- ✓ Bei dieser Maßnahme ist in der Phase der Trockenlegung ein nennenswerter und deutlich sichtbarer Anteil trocken liegender Teichfläche wichtig, der sich z. B. beim langsamen oder entsprechend späten Anstauen insbesondere in den Flachwasserzonen grundsätzlich auch ergibt.
- ✓ Da bis Juni trockenliegende Teiche auch als Brutstätten von Kiebitz und Flussregenpfeifer genutzt werden, sollte die Bespannung bei vorhandenen Nestern erst nach erfolgter Brut erfolgen.
- ✓ Neben den bereits genannten Arten profitieren weitere Zielarten von dieser Artenschutzmaßnahme: Tännel, Zypergras-Segge, Kleinblütiges Schaumkraut, Schild-Ehrenpreis, Sumpf-Heidelibelle.



## T 2b Artenschutz und Lebensräume – Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen

### Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme und angepassten Stauhaltungsvarianten sollen spezifische Anforderungen von teichgebundenen Tier- und Pflanzenarten / Lebensgemeinschaften gesichert werden. Dazu zählen insbesondere auch solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen und Arthabitate (z. B. Schwimmendes Froschkraut, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling) und Lebensräume von Arten der Vogelschutzrichtlinie (z. B. Eisvogel, Kleinralle, Tüpfelralle, Moorente, Rohrdommel, Zwergdommel) kartiert wurden.

Durch den Verzicht auf Besatz mit Raubfischen können Larven von Amphibien und Libellen geschützt sowie Jungvogelverluste vermieden werden.

Aus dem Verzicht auf Graskarpfen ergeben sich günstige Bedingungen für die Entwicklung von Makrophyten, z. B. Schwimmendes Froschkraut und verschiedene Laichkräuter. Daraus ergeben sich gleichzeitig positive Lebensbedingungen für Wasservogelarten, da zum einen von einigen Arten die Nester direkt an Wasserpflanzen verankert werden, z. B. Rothalstaucher, Zwergtaucher, und zum anderen generell das Nahrungsangebot innerhalb der Pflanzenbestände im Teich ein wichtiger Lebensraumaspekt ist.

Die vorgegebenen Stauhaltungsvarianten beinhalten Bespannungstermine und schaffen damit Voraussetzungen für die Entwicklung und Sicherung der Bestände trockenheits- bzw. frostempfindlicher Arten. Durch beide Stauhaltungsvarianten sind die Teiche bereits zu Beginn der Laichperiode für Amphibien nutzbar.

### Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe).
- Kein Besatz mit Raubfischen.
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Kein Besatz mit Graskarpfen, außer N0/Nv.
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen.
- Einhaltung Stauhaltung / Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulissee nach einer der folgenden Varianten:  
St1) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres  
St2) sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, entsprechende Einrichtung der Staubretter im Ablassbauwerk.  
Ausnahmen zu Stauhaltung / Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

Die Vorgaben für die Pflege- und Sicherungsarbeiten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Pflege- und Sicherungsarbeiten“.

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Maßnahmen an Teichen“.





---

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015

---

### Was ist zu beachten?

- ✓ In der Regel werden 2 Stauhaltungsvarianten angeboten. Aufgrund spezieller Fachziele ist in einzelnen Fällen nur ein Variante vorgesehen, z. B. St1) für spezielle Artenvorkommen, insbesondere Amphibien, Brutvögel, St2) für spezielle Vorkommen von Wildfischen, Mollusken, frostempfindlichen Zielarten.
- ✓ Vom Raubfischbesatz sind grundsätzlich alle Altersklassen ausgeschlossen, d. h. auch N0/Nv.
- ✓ Die Maßnahmen an Teichen werden aus Mitteln des EMFF gefördert. Dies beinhaltet den Auftrag zur Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz. Daher sind auf ausgewählten Förderflächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern fachliche Begleituntersuchungen zu dulden.

### Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Für nahezu alle Arten der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation ist die Trockenlegung des Teiches im Winter unkritisch, da sie spezielle Überwinterungsstadien ausbilden.
- ✓ Für einige frostempfindliche Makrophyten (z. B. Wasserfeder, Teich- und Seerose) ist jedoch ein sofortiger Wiederanstau nach der Abfischung zur Sicherung der Bestände wichtig, um ein Durchfrieren des Teichbodens und damit Frostschäden an den Pflanzen zu vermeiden. Winterliche Trockenlegungen sollten hier nur alle 3 Jahre durchgeführt werden. Dadurch können eventuelle Schäden an der Vegetation durch Regeneration ausgeglichen werden.
- ✓ Ein Wiederanstau nach der Abfischung kommt auch Libellen zugute, da sich wichtige Vegetationsstrukturen zur Eiablage im Frühjahr rascher ausbilden können.
- ✓ Winterbespannung wirkt sich auf die Vogelwelt ebenfalls positiv aus, da die größeren Teiche häufig Rast- und Schlafgewässer darstellen. Gleichzeitig bieten die Teiche Nahrung, da der Erhalt von Wirbellosen, Wildfischen und Amphibien gesichert ist.
- ✓ Brutvögel nutzen ebenfalls Zooplankton und Makrozoobenthos. Um dieses Nahrungsangebot zu sichern und gleichzeitig den Fraßdruck durch Karpfen zu verringern, sollte die Zufütterung ab Mai beginnen.
- ✓ Kalkungen sollten möglichst vor Laichbeginn abgeschlossen sein. Zumindest sollten jedoch Rückzugsbereiche (Schilf- und Flachwasserzonen) sowie Laichplätze von Amphibien ausgespart werden, da hohe pH-Werte bzw. der Kalk selber schädigend wirken können.
- ✓ Neben den bereits genannten Arten profitieren weitere Zielarten von dieser Artenschutzmaßnahme: Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Haubentaucher, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Wasserralle, Knäkente, Löffelente, Schnatterente, Singschwan, Gemeine Teichmuschel, Gemeine Malermuschel.



## T 2c Artenschutz und Lebensräume – fischfressende Tierarten

### Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme und angepassten Stauhaltungsvarianten sollen spezifische Anforderungen von fischfressenden Tieren gesichert werden. Dazu zählen insbesondere auch solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Arthabitate (z. B. Fischotter) kartiert wurden.

Durch einen Mindestbesatz der Teiche (200 kg/ha) soll die Nahrungsgrundlage für fischfressende Arten, insbesondere Fischotter, gesichert werden. Gleichzeitig soll die Attraktivität des Teiches als Nahrungshabitat gesteigert werden und so möglichst eine Lenkung des Fraßdruckes entstehen. Die angepassten Stauhaltungsvarianten tragen ebenfalls zur Sicherung der Artvorkommen sowie der Nahrungsplätze bei.

### Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Besatz der Teiche (mindestens 200 kg/ha) ausschließlich mit heimischen Fischen oder Fischarten gemäß Anhang IV der Verordnung des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur.
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen.
- Einhaltung Stauhaltung / Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:  
St1) Winterbespannung mit Besatz zur Erreichung des max. möglichen Wasserstandes im Teich. Entsprechende Einrichtung der Staubretter im Ablassbauwerk spätestens ab 1. November bis mindestens zum 1. März des Folgejahres  
St2) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres. Diese Variante ist je Teich nur max. 2mal in 5 Jahren, bei späterem Schlagzugang nur 1mal zulässig.  
Ausnahmen zu Stauhaltung / Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

Die Vorgaben für die Pflege- und Sicherungsarbeiten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Pflege- und Sicherungsarbeiten“.

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Maßnahmen an Teichen“.

### Was ist zu beachten?

- ✓ Der Mindestbesatz von 200 kg/ha ist als Nahrungsangebot für die genannten Arten zu sehen und bedeutet somit einen Mehrbesatz im Vergleich zur sonstigen Besatzmenge. Entstehende Fressverluste sind damit ausgeglichen.
- ✓ Bei Stauhaltungsvariante 1 muss der maximal mögliche Wasserstand nicht zum 1. November erreicht sein. Er muss jedoch durch die entsprechende Einrichtung der Staubretter ermöglicht werden und ist bis Anfang März des Folgejahres abzusichern. D. h. zwischenzeitliches Ablassen ist nicht vorzusehen.



---

### Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015

---

- ✓ Der Besatz der Teiche im Winter sichert das Nahrungsangebot für fischfressende Tierarten und ist entsprechend zu dokumentieren.
- ✓ Ist die Stauhaltungsvariante 2 aus technologischen Gründen, z. B. Wasserdargebot, häufiger notwendig, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung.
- ✓ Die Maßnahmen an Teichen werden aus Mitteln des EMFF gefördert. Dies beinhaltet den Auftrag zur Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz. Daher sind auf ausgewählten Förderflächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern fachliche Begleituntersuchungen zu dulden.

#### Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Günstig für diese Maßnahme ist ein ausreichender Kleinfischbestand sowie die Entwicklung von Makrophytenbeständen, um Rückzugsbereiche für Fische zu erhalten.
- ✓ Winterbespannung wirkt sich auf die Vogelwelt insgesamt positiv aus, da die größeren Teiche häufig Rast- und Schlafgewässer darstellen. Gleichzeitig bieten die Teiche Nahrung, da der Erhalt von Wirbellosen, Wildfischen und Amphibien gesichert ist.
- ✓ Neben dem bereits genannten Fischotter profitieren weitere Zielarten von dieser Artenschutzmaßnahme: z. B. Fischadler, Seeadler, Gänsesäger, aber auch Graureiher, Kormoran.
- ✓ Für Graureiher sollten Nestbäume und deren Umgebung erhalten werden.



## T 3a Ertragsvorgaben – Zielertrag

### Was ist das Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem naturschutzfachlich wertvolle strukturreiche Teiche und gleichzeitig ihre spezifischen Funktionen als Lebensräume für geschützte / gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt in Teichgebieten gesichert werden. Dazu zählen insbesondere auch solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen und Arthabitate (z. B. Schwimmendes Froschkraut, Rotbauchunke, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Große Moosjungfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) kartiert wurden.

Durch die Vorgabe des Zielertrages von maximal 400 kg/ha und die Einschränkung zur Düngung werden der Fraßdruck, die Wühltätigkeit sowie die Nährstoffzufuhr insgesamt reduziert und somit im Vergleich zu den T2-Artenschutzmaßnahmen eine extensivere Teichbewirtschaftung umgesetzt. Diese Bewirtschaftung kommt somit nicht nur teichgebundenen Arten, sondern der komplexen Ökosystemausstattung zugute.

Der Verzicht auf Graskarpfen führt zu günstigen Bedingungen für die Entwicklung von Makrophyten, z. B. Schwimmendes Froschkraut und verschiedene Laichkräuter. Daraus ergeben sich gleichzeitig positive Lebensbedingungen für Wasservogelarten, da zum einen von einigen Arten die Nester direkt an Wasserpflanzen verankert werden, z. B. Rothalstaucher, Zwergtaucher, und zum anderen generell das Nahrungsangebot innerhalb der Pflanzenbestände im Teich ein wichtiger Lebensraumaspekt ist.

Die vorgegebenen Stauhaltungsvarianten beinhalten Bespannungstermine und schaffen damit Voraussetzungen für die Entwicklung und Sicherung der Bestände trockenheits- bzw. frostempfindlicher Arten. Durch beide Stauhaltungsvarianten sind die Teiche bereits zu Beginn der Laichperiode für Amphibien nutzbar.

Durch diese Maßnahme können insbesondere nährstoffärmere Teiche mit ihrer spezifischen Flora und Fauna erhalten werden.

### Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe).
- Ertrag max. 400 kg Nutzfische je ha Schlagfläche.
- Kein Besatz mit Raubfischen.
- Keine Düngung, außer mit Festmist und Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen.
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Kein Besatz mit Graskarpfen, außer N0/Nv.
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen.
- Einhaltung Stauhaltung / Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
  - St1) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres
  - St2) sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, entsprechende Einrichtung der Staubretter im Ablassbauwerk.



---

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015

---

Ausnahmen zu Stauhaltung / Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

Die Vorgaben für die Pflege- und Sicherungsarbeiten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Pflege- und Sicherungsarbeiten“.

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Maßnahmen an Teichen“.

### Was ist zu beachten?

- ✓ In der Regel werden 2 Stauhaltungsvarianten angeboten. Aufgrund spezieller Fachziele ist in einzelnen Fällen nur ein Variante vorgesehen, z. B. St1) für spezielle Artenvorkommen, insbesondere Amphibien, Brutvögel, St2) für spezielle Vorkommen von Wildfischen, Mollusken, frostempfindlichen Zielarten.
- ✓ Vom Raubfischbesatz sind grundsätzlich alle Altersklassen ausgeschlossen, d. h. auch N0/Nv.
- ✓ Die Maßnahmen an Teichen werden aus Mitteln des EMFF gefördert. Dies beinhaltet den Auftrag zur Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz. Daher sind auf ausgewählten Förderflächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern fachliche Begleituntersuchungen zu dulden.

### Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Der Unterschied zwischen den Maßnahmen T 2b und T 3a liegt in der beabsichtigten Sicherung nährstoffärmerer Verhältnisse sowie der Erhaltung vorhandener Lebensraumstrukturen durch die Begrenzung des Ertrages und die eingeschränkte Düngung. Dadurch können mit der Maßnahme T 3a speziell an diese Lebensbedingungen angepasste Arten, insbesondere Libellenarten und andere Wirbellose, gefördert werden.
- ✓ Für nahezu alle Arten der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation ist die Trockenlegung des Teiches im Winter unkritisch, da sie spezielle Überwinterungsstadien ausbilden.
- ✓ Für einige frostempfindliche Makrophyten (z. B. Wasserfeder, Teich- und Seerose) ist jedoch ein sofortiger Wiederanstau nach der Abfischung zur Sicherung der Bestände wichtig, um ein Durchfrieren des Teichbodens und damit Frostschäden an den Pflanzen zu vermeiden. Winterliche Trockenlegungen sollten hier nur alle 3 Jahre durchgeführt werden. Dadurch können eventuelle Schäden an der Vegetation durch Regeneration ausgeglichen werden.
- ✓ Ein Wiederanstau nach der Abfischung kommt auch Libellen zugute, da sich wichtige Vegetationsstrukturen zur Eiablage im Frühjahr rascher ausbilden können.
- ✓ Winterbespannung wirkt sich auf die Vogelwelt ebenfalls positiv aus, da die größeren Teiche häufig Rast- und Schlafgewässer darstellen. Gleichzeitig bieten die Teiche Nahrung, da der Erhalt von Wirbellosen, Wildfischen und Amphibien gesichert ist.
- ✓ Brutvögel nutzen ebenfalls Zooplankton und Makrozoobenthos. Um dieses Nahrungsangebot zu sichern und gleichzeitig den Fraßdruck durch Karpfen zu verringern, sollte die Zufütterung, falls sie bei dieser Maßnahme erfolgt, ab Mai beginnen.
- ✓ Kalkungen sollten möglichst vor Laichbeginn abgeschlossen sein. Zumindest sollten jedoch Rückzugsbereiche (Schilf- und Flachwasserzonen) sowie Laichplätze von Amphibien ausgespart werden, da hohe pH-Werte bzw. der Kalk selber schädigend wirken können.
- ✓ Neben den bereits genannten Arten profitieren weitere Zielarten von dieser Artenschutzmaßnahme: Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Alpen-Laichkraut,



---

**Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015**

---

Spiegelndes Laichkraut, Stumpfblättriges Laichkraut, Haarblättriges Laichkraut, Zwerg-Igelkolben, Wassernuss, Schild-Ehrenpreis, Speer-Azurjungfer, Fledermaus-Azurjungfer, Keilflecklibelle, Sumpf-Heidelibelle, Gemeine Teichmuschel, Gemeine Malermuschel.



## T 3b Ertragsvorgaben – ohne Nutzung

### Was ist das Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen zeitweilig nicht für die Aquakultur genutzte naturschutzfachlich wertvolle strukturreiche Teiche mit ihren spezifischen Funktionen als Lebensräume für geschützte / gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Kernelemente des Biotopverbundes sowie die biologische Vielfalt in Teichgebieten gesichert werden. Dazu zählen insbesondere auch solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen und Arthabitate (z. B. Kammmolch, Östliche und Große Moosjungfer, Schwimmendes Froschkraut) kartiert wurden.

Durch den fehlenden Fischbesatz sind diese Teiche insbesondere Lebensraum für Arten, die empfindlich auf Fischbesatz reagieren.

### Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Kein Fischbesatz.
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen, Erhaltung röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen.
- Einhaltung Stauhaltung / Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
  - St1) ganzjährige Bespannung
  - St2) Kontrollabfischung mit anschließendem sofortigem Wiederanstau. Diese Variante ist je Teich mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum durchzuführen.

Die Vorgaben für die Pflege- und Sicherungsarbeiten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Pflege- und Sicherungsarbeiten“.

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Maßnahmen an Teichen“.

### Was ist zu beachten?

- ✓ Die Maßnahme kommt ausschließlich für Teiche bis max. 5 ha Größe in Betracht.
- ✓ Ein aktiver Besatz ist ausgeschlossen. Sich entwickelnde Wildfischbestände stellen jedoch keinen Verstoß dar.
- ✓ Die Maßnahmen an Teichen werden aus Mitteln des EMFF gefördert. Dies beinhaltet den Auftrag zur Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz. Daher sind auf ausgewählten Förderflächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern fachliche Begleituntersuchungen zu dulden.
- ✓ Falls für nichtgenutzte Teiche Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen oder grundlegende Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind, können entsprechende Maßnahmen zur Biotopgestaltung über die RL NE/2014 (Fördergegenstand A.1) gefördert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Zeit keine Maßnahme T3b erfolgen kann. Diese Investivmaßnahmen sind zweckmäßigerweise vor Beantragung der Flächenmaßnahme durchzuführen, da eine Verkürzung oder Unterbrechung des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes nicht möglich ist und die Beantragung der Flächenmaßnahme spätestens 2017 erfolgen muss. Informationen zum Sanierungsbedarf bisher nach RL AuW



---

### Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015

---

geförderter ungenutzter Teichflächen können in den zuständigen Förder- und Fachbildungszentren, Sachgebiete Naturschutz, des LfULG und den Unteren Naturschutzbehörden sowie Großschutzgebietsverwaltungen erfragt werden.

- ✓ Schilfschnitt darf nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde oder Landesdirektion Sachsen für Biosphärenreservat) erfolgen (§§ 21 und 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

#### Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Diese Teiche sollen als Rückzugsort für empfindliche Arten dienen. Störungen durch Pflege der Teiche sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren, müssen jedoch trotzdem in geeigneter Weise stattfinden, um den Teich als Lebensraum zu erhalten.
- ✓ Die Kontrollabfischung sollte möglichst zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes erfolgen, insbesondere wenn über einen längeren Zeitraum keine Abfischungen durchgeführt wurden und sich auch ohne Besatzmaßnahme, evtl. auch nach unzulässigem Besatz, ein Fischbestand entwickelt haben kann.
- ✓ Übermäßige Beschattung durch Gehölze sollte vermieden werden.
- ✓ Der Anteil röhrichtfreier Bereiche bzw. offener Wasserflächen wird aufgrund standortbedingter Gegebenheiten unterschiedlich sein, er sollte jedoch mindestens ca.  $\frac{1}{4}$  der Schlagfläche umfassen.
- ✓ Es sind möglichst Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Straßen zu schaffen, um den Nährstoffeintrag ins Gewässer zu minimieren.
- ✓ Auf ein ausreichendes Wasserdargebot ist zu achten, da sonst eine Verschlechterung der Teichbiotope durch Verkrautung, Verlandung und Gehölzetahierung auftritt. Vorfluter und Gräben sind dahingehend ausreichend zu pflegen.





## Pflege und Sicherungsarbeiten an Teichen

### Was ist zu beachten?

- ✓ Die zum Erhalt der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten sind Bestandteil aller vorgenannten Maßnahmen und müssen jährlich durchgeführt werden.
- ✓ Die ordnungsgemäße Durchführung ist kontrollrelevant.
- ✓ Aus der Einhaltung des geltenden Fachrechts ergibt sich im konkreten Einzelfall ggf. die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Behörden (z. B. Baumfällungen und Ersatzpflanzungen, Eingriffe in Uferstrukturen, Ufervegetation und Röhrichte sowie Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Verwendung Recycling-Baustoffe).

### Pflege der Wirtschaftswege

Vorgaben	15. Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Apr.	14. Mai
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ nur Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind (Wirtschaftswege zu Staueinrichtungen und Abfischplätzen)</li> <li>✓ grundsätzlich nur bis zu 1 Meter rechts und links der Fahrspur</li> </ul>	<b>Mahd von Gras- und Staudenbewuchs</b>												
						<b>Gehölzpflege</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Material für Reparaturen: Recycling-Baustoffe (zum Beispiel Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken. Vollversiegelung, insbesondere mit Teer- oder Asphaltdecken sowie Pflastersteinen, ist nicht zulässig.</li> </ul>													

### Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten. Für Baumfällungen und Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich Einzelfallabstimmungen unter Einbeziehung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen und der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.
- ✓ Hecken als wichtige Lebensräume für z. B. Laubfrosch und Vögel sind zu erhalten; bei Wirtschaftswegen sollten sie zumindest auf einer Seite belassen werden. Beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.
- ✓ Nistplätze sowie Vermehrungsstätten geschützter Tierarten (z. B. besetzte Höhlenbäume) sowie Standorte geschützter Pflanzen sind von der Pflege auszusparen, da sie dem Artenschutz gem. §§ 39, 44 & 45 BNatSchG unterliegen und Störungen verboten sind.



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015

Teichdamm- und Böschungspflege

Vorgaben	15. Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Apr.	14. Mai	
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ nur Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind (Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze)</li> <li>✓ nur Teilbereiche der sonstigen Teichdämme und Böschungen des jeweiligen Teiches</li> <li>✓ <b>Schlegelmäher sind ausgeschlossen</b></li> </ul>	<b>Mahd von Gras- und Staudenbewuchs im <u>1. Verpflichtungsjahr</u></b>													
	<b>Mahd von Gras- und Staudenbewuchs <u>ab 2. Verpflichtungsjahr</u></b>													
							<b>Gehölzpflege</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Material für Reparaturen: Recycling-Baustoffe (zum Beispiel Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken. Versiegelung ist nicht zulässig.</li> </ul>														

Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten. Für Baumfällungen und Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich Einzelfallabstimmungen unter Einbeziehung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen und der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.
- ✓ Hecken als wichtige Lebensräume für z. B. Laubfrosch und Vögel sind zu erhalten; bei Wirtschaftswegen sollten sie zumindest auf einer Seite belassen werden. Beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.
- ✓ Nistplätze sowie Vermehrungsstätten geschützter Tierarten (z. B. besetzte Höhlenbäume) sowie Standorte geschützter Pflanzen sind von der Pflege auszusparen, da sie dem Artenschutz gem. §§ 39, 44 & 45 BNatSchG unterliegen und Störungen verboten sind.



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015

**Grabenpflege bzw. Grabeninstandhaltung**

Vorgaben	15. Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Apr.	14. Mai
✓ Erhaltung funktionsfähiger Gräben ✓ in einem Jahr nicht gleichzeitig in allen Gräben oder nur in Teilbereichen ✓ <b>Grabenfräse ist            ausgeschlossen</b>	<b>Entkrauten und Grundräumung im <u>1. Verpflichtungsjahr</u></b>												
	<b>Entkrauten und Grundräumung * ab <u>2. Verpflicht.jahr</u></b>												
	<b>Böschungsmahd im <u>1. Verpflichtungsjahr</u></b>												
	<b>Böschungsmahd <u>ab 2. Verpflichtungsjahr</u></b>												
	<b>Gehölzpflege</b>												
* In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig.													

**Weitere Hinweise und Empfehlungen**

- ✓ Der naturschutzfachlich günstigste Zeitraum für die Durchführung der Entkrautung und der Grundräumung ist zwischen Mitte August und Ende September.
- ✓ Zur Erhöhung der Strukturvielfalt an Gräben können die genannten Pflegemaßnahmen mit Maßnahmen für Böschungsabflachungen, Sohlvertiefungen bzw. Grabenaufweitungen verbunden werden.
- ✓ Die Grundräumung sollte möglichst bei niedriger Wassertemperatur (höherer Sauerstoffgehalt) erfolgen.
- ✓ Entkrautung, Böschungsmahd und Gehölzpflege sollten zeitlich versetzt durchgeführt werden; der Abtransport des Mahdgutes sollte aus Gründen des Kleintierschutzes erst einige Tage nach dem Schnitt erfolgen.
- ✓ Gehölzstreifen (Hecken, Sträucher, Bäume) sollten erhalten werden (mindestens jedoch einseitig).



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015

**Instandhaltung der Staueinrichtung**

Vorgaben	15. Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Apr.	14. Mai
✓ Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit													

**Weitere Hinweise und Empfehlungen**

- ✓ Historische Bauwerke sollten erhalten werden.
- ✓ Für Instandsetzungsmaßnahmen sollten standortangepasste Materialien, z. B. Naturstein, Holz, Ziegel, Beton verwendet werden.
- ✓ Aus Gründen des Tierschutzes, insbesondere Wasservögel, sollten die Erhaltungsmaßnahmen mit der Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten verbunden werden.

**Erhaltung röhrichtfreier Bereiche (nur Maßnahme T3b)**

Vorgaben	15. Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Apr.	14. Mai
✓ Erhaltung röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen	<b>Schilfschnitt *</b>												
* Schilfschnitt darf nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde oder Landesdirektion Sachsen für Biosphärenreservat) erfolgen (§§ 21 und 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).													

**Weitere Hinweise und Empfehlungen**

- ✓ Der Anteil röhrichtfreier Bereiche bzw. offener Wasserflächen sollte mindestens ca. ¼ der Schlagfläche umfassen.
- ✓ Zur Maßnahmedurchführung eignen sich Handsense, Motorsense, Messermähbalken und Mähboot.
- ✓ Röhrichtsäume von mindestens 3-5 m Breite sowie größere zusammenhängende Flächen ab etwa 0,2 ha insbesondere an ruhigen bzw. relativ unzugänglichen Uferbereichen sind grundsätzlich zu erhalten bzw. zu entwickeln.
- ✓ Aus Artenschutzsicht (z. B. Brutvorkommen) ist die Maßnahme möglichst nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.